

# Digitalgespräch Folge 74

## Mittels KI erzeugte Deepfakes: Was sagt die Rechtswissenschaft?

mit Viktoria Kraetzig von der Goethe-Universität Frankfurt am Main, 27. Januar 2026

<https://zevedi.de/digitalgespraech-074-viktoria-kraetzig/>

*[Der Vorspann mit Musik und Ausschnitten aus dem Gespräch beginnt.]*

**Marlene Görger [mg]:** Frau Kraetzig, Sie sind Privatdozentin an der Goethe-Universität Frankfurt am Main und befassen sich als Juristin unter anderem intensiv mit Fragen zu Urheber- und Medienrecht, dabei haben Sie auch Deepfakes rechtswissenschaftlich beforscht.

**Dr. Viktoria Kraetzig [Kraetzig]:** Ich habe grad so gesagt, das Zivilrecht fängt da schon gut auf mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Das ist sicher auch so, aber ganz oft hat man natürlich das Problem im digitalen Raum, dass die Rechtsdurchsetzung schwierig ist.

**Petra Gehring [pgg]:** Ich sag mal, ein Internet mit 5% Fake ist eine andere Welt als ein Internet mit 95% Fake, wo es ab und zu vielleicht mal was Richtiges gibt.

**[Kraetzig]:** Es gibt natürlich die Konstellation, die, wie gesagt, ich sehr gruselig finde, wenn jemand keine Erben hat. Und es kann ja auch sein, dass das jemand anders weiß und sich denkt, ach, okay, dann nehmen wir von dem jetzt mal ein paar Bilder und machen mit dem mal was Schönes. Das ist ein Thema, was es auch schon länger gibt. Dass es auch sein kann, dass Menschen sagen, ich möchte Persönlichkeitsmerkmale von mir kommerzialisieren. Das ist viel umstrittener als diese Eingriffskonstellation. Wie das Recht damit umgehen sollte.

*[Der Vorspann endet, das Gespräch beginnt.]*

**[mg]:** Seit mithilfe generativer KI praktisch jeder und jede mit dem Smartphone in kürzester Zeit Bilder, Videos und Tonmaterialien erstellen kann, für deren Produktion man früher Fachkenntnisse und aufwendige Technik brauchte, beginnen wir uns daran zu gewöhnen. Die Medien füllen sich online wie offline mit KI-generierten Inhalten. Der Zeitgewinn gegenüber bisherigen Produktionstechniken ist atemberaubend und die praktisch unbegrenzte Flexibilität verlockend. Von Blödsinn über belangloses und illustrierendes bis hin zu künstlerischen oder satirischen Beiträgen ist alles denkbar. In welche Kategorie gehört das fotorealistische Bild von Papst Franziskus in Daunenjacke, das um die Welt ging und die einen amüsiert, die anderen irritiert hat? Klar ist jedenfalls, dass es sich bei dieser Darstellung um eine Variante generativer KI-Produkte handelt, die einen sehr schlechten Ruf hat. Das Bild ist ein Deepfake. Wir verbinden mit dem Schlagwort Deepfakes Desinformation, Betrug und Erpressung. Dazu rufschädigende Darstellungen von PolitikerInnen nicht nur im Wahlkampf. Und pornografische Darstellungen von Personen, die denen

nicht zugestimmt haben, bis hin zu Sadismus und Kindesmissbrauch. Die meisten Menschen haben intuitiv ein starkes Unrechtsbewusstsein angesichts dieses virtuellen verfügungs- und gefügigen Machens von Körpern. Schäden, die dabei angerichtet werden, sind real. Und die öffentliche Empörung darüber, dass im Grunde jeder Mensch, von dem digitale Bild- und Tonaufnahmen existieren, von Deepfakes betroffen sein könnte, ist groß. Schockierend ist, dass solche Anwendungen leicht nutzbar sind und von den Geschäftsmodellen internationaler Konzerne abhängen. Wer Zugriff darauf hat, verspürt schnell ein Gefühl der Hilflosigkeit. So richtig wehren kann man sich scheinbar nicht. Weder das Individuum mit seinen individuellen Ansprüchen noch die Gesellschaft, die diese Technologie integrieren muss, scheint zu zählen. Liegt das Problem darin, dass Rechtsansprüche im digitalen Raum ohnehin schwer durchsetzbar sind? Oder fordert das Phänomen Deepfake die Rechtsprechung ganz neu heraus? Sprich, gibt es Rechtslücken? Was ist aus juristischer Perspektive besonders an Deepfakes? Und welche rechtlichen Fragestellungen ergeben sich jenseits von Kontrollverlust und Illegalität für einen produktiven, fairen Umgang mit einer Technologie, die nicht so schnell verschwinden wird? Das ist unser Thema heute im Digitalgespräch. Mein Name ist Marlene Görger, ich bin Physikerin und Technikphilosophin und arbeite für das Zentrum Verantwortungsbewusste Digitalisierung.

**[pgg]:** Ich bin Petra Gehring, Professorin für Philosophie an der Technischen Universität Darmstadt. Bei uns zu Gast und Expertin für unser Thema ist Dr. Viktoria Kraetzig. Sie ist zugeschaltet aus Frankfurt am Main in unserer Videokonferenz. Hallo und herzlich Willkommen im ZEVEDI-Podcast Frau Kraetzig. Wir freuen uns, dass Sie bei uns sind und sind sehr gespannt auf das Gespräch.

**[Kraetzig]:** Guten Tag, vielen Dank für die Einladung und ich freue mich auch sehr auf das Gespräch.

**[mg]:** Frau Kraetzig, Sie sind Privatdozentin für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Informationsrecht an der Goethe-Universität Frankfurt am Main und befassen sich als Juristin unter anderem intensiv mit Fragen zu Urheber- und Medienrecht. Dabei haben Sie auch Deepfakes rechtswissenschaftlich beforscht und sich mit Delikten in diesem Zusammenhang befasst. Sie haben aber auch positiv gewendet die Möglichkeiten der legalen Verwertung und Selbstverwertung von Körpermerkmalen für generative KI in den Blick genommen und sich auch mit Perspektiven von KünstlerInnen auseinandergesetzt, die Deepfake in ihrer eigenen Arbeit einsetzen. Wir möchten heute mit Ihnen darüber sprechen, welche neuen Fragen Deepfakes für die Rechtswissenschaft aufwerfen. Aber zunächst sollten wir klären, was genau ist mit Deepfake im engeren Sinne gemeint, wenn man das Phänomen juristisch betrachtet? Was zeichnet Deepfakes unter der Fülle an KI-generierten Objekten aus?

**[Kraetzig]:** Ja, vielen Dank. Das ist eine wichtige Frage, über die wir sprechen sollten, dass wir erst mal darüber reden, was Deepfakes sind. Weil in der öffentlichen Diskussion und auch zum Beispiel in der Presse da oft vieles über einen Kamm geschert wird, was man eigentlich nicht über einen Kamm scheren sollte. Man muss klar unterscheiden, einmal zwischen Deepfake, dem Begriff ist ja schon immanent, würde ich sagen, mit dem Bestandteil Fake, das damit was mit einer Täuschung verbunden ist. Dass wir Inhalte präsentiert bekommen, die mit des KI-generiert werden, die suggerieren, die Realität abzubilden, das aber tatsächlich nicht tun, sondern eben mittels KI manipuliert worden sind. Und ja, wir sehen dann Inhalte, wie gesagt, von denen wir denken, dass sie wahr sind, sie sind aber nicht wahr. Es gibt mittlerweile auch eine Definition des europäischen Rechts. Das ist in der KI-Verordnung, die noch recht neu ist. Und die Definition entspricht eigentlich dem, was ich gerade gesagt habe. Da geht es auch um dieses Element der Manipulation oder Täuschung. Und davon abzugrenzen sind, und das ist, glaube ich, ganz wichtig, sind offen fiktive Nutzungen. Sie haben gerade schon den Fall von dem Papst angesprochen mit der Daunenjacke. Das war so ein Bild, was um die Welt gegangen ist. Ich erinnere mich, es gab auch mal von Obama und Merkel solche Bilder, wie die zusammen Eis gegessen haben und am Strand rumgetobt haben. Und das waren aber auch solche offen fiktiven Nutzungen. Offen fiktive Nutzungen, wie der Begriff schon sagt, sind Nutzung, bei der ausgewiesen ist, dass die künstlich generiert sind. Das gibt es in den sozialen Medien viel. Dass Nutzer und Nutzerinnen einfach rumspielen mit KI und offen fiktive Szenarien gestalten und darunterschreiben, dass das mit KI-generiert worden ist. Derjenige, der das sieht, weiß sofort, das ist nicht die Realität. Die mir da präsentiert wird.

**[pgg]:** Ist das Offenfiktive nur dann gegeben, wenn wirklich ausdrücklich gekennzeichnet wird? Oder kann eine Sache auch so drastisch sein und, ich sag mal, comicartig oder so, dass eigentlich jeder normale Mensch sofort sieht, das ist gebastelt und will auch gar nicht mehr, als einfach als Kuriose-Bastelei zu erscheinen, ist aber nicht gekennzeichnet?

**[Kraetzig]:** Das ist ja eine Kategorie, die ist nirgendwo definiert, anders als die Deepfakes, sondern die Kategorien würde ich so aufmachen und das machen auch andere Rechtswissenschaftler und Rechtswissenschaftlerinnen. Da bin ich mir unsicher, muss ich sagen, weil wenn man anfängt zu sagen, ja, manche Szenarien sind vielleicht so offen fiktiv, auf wen stellt man dann ab? Das ist für mich schon das erste Problem, gerade auch wenn man überlegt, dass ja auch viele Minderjährige zum Beispiel in den sozialen Medien unterwegs sind, für die ist das dann vielleicht doch nicht so offensichtlich fiktiv. Wie für uns. Deswegen würde ich mich, glaube ich, schwer tun damit. Einfach weil ich mich fragen würde, wo zieht man dann die Grenze und würde schon sagen, es muss tatsächlich drunter stehen. Was man auch jetzt häufig sieht. Es gibt jetzt zum Beispiel bei Instagram dann diese Anzeige, KI-Info steht da dann, glaube ich immer. Man kann das sogar einbinden in die Beiträge oder dass es eben im Text zum Beitrag dann unten steht. Aber für mich wäre auf

jeden Fall wichtig, dass man es auf den ersten Blick sieht. Dass es auch zum Beispiel nicht so ist, dass das dann irgendwo in einem Hashtag versteckt, ist unter einem Beitrag, den man erst mal nicht sieht, sondern dass es auf den ersten Blick erkennbar gekennzeichnet ist.

**[mg]:** Das heißt, um jetzt nochmal sicherzustellen, dass ich das richtig verstehe, man geht jetzt nicht davon aus, dass es so einen normalen Wissensstand und Bildungsstand und so weiter gibt, von dem aus ein Bild offen fiktiv ist, sondern man muss schon im Grunde unmissverständlich klar machen, von vornherein hier handelt es sich um KI-generiert das Bild und das ist fiktiv.

**[Kraetzig]:** Und das würde ich sagen, ja, dass man das machen muss, damit man so eine offen fiktive Nutzung hat. Und wir haben ja gerade über den Deepfake-Begriff auch geredet und ich habe kurz die KI-Verordnung angesprochen. In der KI-Verordnung ist es auch genau so, dass Deepfakes definiert werden und die werden deshalb definiert, weil es da eine Offenlegungspflicht gibt für solche KI-generierten Inhalte. Wir können dann vielleicht auch noch mal drüber sprechen, inwieweit so eine Offenlegungspflicht. Inwieweit damit alles gut ist. Denn ich würde denken, dass es auch KI-generierte Inhalte gibt, die vielleicht so schlimm sind für die Betroffenen, dass eine Offenlegung gar nicht helfen kann. Aber trotzdem ist es natürlich zumindest ein guter Schritt, würde ich sagen, und wenn man auch davon ausgeht, dass KI-generierte Inhalte oder Deepfakes, die ja verschiedene Problematiken mit sich bringen. Einmal, das haben Sie am Anfang angesprochen, Thema öffentliche Meinungsbildung. Für den öffentlichen Diskurs stellen die Gefahren, enorme Gefahren da, wenn uns da falsche Informationen präsentiert werden. Zum anderen haben wir aber natürlich auch die Betroffenen, von denen Bildmaterial genutzt worden ist und die sich in ihrem Persönlichkeitsrecht verletzt sehen können. Diese Offenlegungspflicht hilft schon mal sehr, würde ich sagen, mit Blick auf diese erste Kategorie. Dass man sagt, okay, zumindest für die öffentliche Meinungsbildung ist es natürlich schonmal ein sehr, sehr guter Schritt. Wenn ausgewiesen muss, das, was mit KI generiert worden ist.

**[mg]:** Sie sind jetzt ja Zivilrechtlerin. Könnten Sie vielleicht ein Stück weit für uns Laien auch auseinanderlegen, in welchen Sphären wir unterwegs sind und wie diese unterschiedlichen Bereiche jeweils umgehen mit Deepfakes?

**[Kraetzig]:** Sehr gerne. Ich bin, genau wie Sie sagten, Zivilrechtlerin, ich guck mir vor allem an oder hab mir vor allem angeguckt, wie Betroffene vorgehen können. Wenn von jemandem eben Bildmaterial genutzt worden ist, um so einen Deepfake oder auch eine offen fiktive Nutzung zu generieren, wie können Betroffene dann dagegen vorgehen? Und dagegen Vorgehen heißt zuallererst mal Unterlassung zu verlangen, man einfach sagt, ich möchte das aus der Welt schaffen. Ich möchte nicht, dass diese Inhalte von mir irgendwo im Internet rumgeistern. Wäre das erst mal die Sachen aus der Welt zu kriegen und gegebenenfalls dann auch Schadensersatz verlangen zu können, wenn

Schäden eingetreten sind durch die Nutzung. Was natürlich passieren kann, ja. Denken wir mal gerade an so Konstellationen, dass jemandem Worte in den Mund gelegt werden, und deswegen verliert er seine Arbeit zum Beispiel oder sowas, ja, das kann natürlich vorkommen. Das ist die eine Seite. Das wäre dann vor allem das allgemeine Persönlichkeitsrecht, was betroffen ist. Und dann hätten wir noch den strafrechtlichen Schutz, den es gibt. Und genau, da gibt es einige Straftatbestände, die einschlägig sein können, je nachdem, wofür der Deepfake dann genutzt wird. Das kann zum Beispiel der Betrugstatbestand sein, der einschlägig ist, wenn ein Vermögensschaden entstanden ist durch die Nutzung des Deepfakes. Weil es allerdings so ist, dass es da Lücken gibt im Strafrecht, gibt es gerade einen Gesetzesentwurf, der einen neuen Straftatbestand vorsehen würde, speziell für Deepfakes, für Persönlichkeitsverletzungen durch Deepfake und der auch Freiheitsstrafe vorsieht, wenn höchstpersönliche Lebensbereiche betroffen sind.

**[mg]:** Das ist jetzt ja eigentlich spannend, denn man denkt ja, wenn es um Betrug zum Beispiel geht. Betrug ist strafbar – und ob ich jetzt einen Deepfake dazu benutzt habe oder nicht, ist vielleicht dann zweitrangig für das, was diese Strafbarkeit begründet, würde ich jetzt mal so vermuten – wenn Sie jetzt sagen, es gibt eine Strafbarkeitslücke, wie kommt die zustande, was ist das, das das Deepfakes mitbringt, was im Strafrecht jetzt eine neue Formulierung braucht?

**[Kraetzig]:** Ich sag noch mal dazu, dass ich keine Strafrechtlerin bin, um das noch mal loszuwerden. Ich kann mir vorstellen, wenn kein Vermögensschaden entsteht. Der Betrugstatbestand setzt das voraus, dass eben wegen eines Deepfakes zum Beispiel jemand eine Vermögensverschiebung vornimmt und einer Person tatsächlich ein Vermögensschaden entsteht. Was sein kann, wenn man zum Beispiel auch an KI-generierte Stimmen denkt, die bei jemandem anrufen und jemandem zu einem Vertragsschluss bringen, dann kann das natürlich sein, dass da ein Vermögensschaden eintritt, aber vielleicht auch nicht. Deswegen glaube ich, ist das schon sehr sinnvoll, strafrechtlich da nochmal nachzubessern. Im Zivilrecht würde ich sagen, brauchen wir keinen gesetzlichen Änderungsbedarf, weil wir das allgemeine Persönlichkeitsrecht haben, was sehr flexibel ist. Das ist ein, wir nennen das Rahmenrecht. Weil man sagt, es gibt nur so einen Rahmen vor und die Rechtsprechung kann dann immer weiter Fallgruppen entwickeln, die da drunter fallen. Und das ist so weit dieser Rahmen, dass der das zulässt, dass man auch neue Gefährdungslagen darunter fasst, ohne dass der Gesetzgeber tätig werden müsste und auch schnell reagieren kann. Es gibt schon ein Urteil vom Landgericht Berlin, wo es auch um eine KI-generierte Stimme ging, um den Einsatz von einer KI generierten Stimme. Das ist kein Problem an der Stelle für das Recht, weil man das flexibel unter das allgemeine Persönlichkeitsrecht fassen kann.

**[pgg]:** Ist denn immer klar, auch jetzt vielleicht so was die typischen Fallkonstellationen angeht, wem man da überhaupt verklagen kann? Das Netz ist groß und global und die Sachen tauchen irgendwo auf, gerade wenn es in

sozialen Medien vielleicht herumgeistert. Wie sieht es denn aus mit der Erreichbarkeit der Produzentinnen und Produzenten solcher Artefakte?

**[Kraetzig]:** Ja, das ist auch noch ein ganz wichtiger Punkt und leider, ich habe gerade so gesagt, das Zivilrecht fängt da schon gut auf mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, das ist sicher auch so, aber ganz oft hat man natürlich das Problem im digitalen Raum, dass die Rechtsdurchsetzung schwierig ist, sehr schwierig. Es ist so, dass es keine Klarnamenpflicht gibt in den sozialen Netzwerken, das war mal im Gespräch im Zusammenhang mit dem Digital Services Act. Man hat sich dann aber dagegen entschieden und deshalb gibt es ja auch einfach ganz viele Nutzer und Nutzerinnen. Die dann eben Pseudonyme verwenden und man weiß überhaupt nicht, wer dahintersteckt. Man kann Auskunftsansprüche geltend machen, um zu erfahren, wer dahintersteckt, hinter diesem Pseudonym. Das ist aber natürlich, wenn wir gerade mal, ich sag mal, an schlimme Persönlichkeitsrechtsverletzungen denken, so Thema Deepfake-Pornografie und Deep Fake-Nudes und solche Sachen, also Sachen, die Betroffene wirklich ganz schnell einfach aus der Welt schaffen wollen, dann muss man sagen, ist das natürlich, würde ich sagen, hinreichender Rechtsschutz für die, wenn die dann erst mal so einen Auskunftsanspruch vor Gericht geltend machen müssen. So lange wie Gerichtsverfahren bei uns dauern, kann das schon lange dauern. Ja und dann muss man das nächste Verfahren starten und dagegen vorgehen. Bis dahin ist das natürlich, so wie sich sowas im Netz dann verbreitet, würde ich sagen, genau, ist das ein großes Problem tatsächlich. Deswegen ist dann vielleicht auch wieder, muss man sagen, die Offenlegungspflicht in der KI-Verordnung. Wie gesagt, zumindest ein guter Schritt in die richtige Richtung. Weil gerade auch bei solchen Persönlichkeitsrechtsverletzungen, die die Intimsphäre betreffen, ich denke, dass eine Offenlegung da nicht reicht, weil das für die Betroffenen trotzdem noch so schlimm ist. Ja, dass das eben nicht genügt, wenn dann Betrachter wissen, dass es KI-generiert ist, aber immerhin so lange, wie es dann wahrscheinlich dauern würde, bis man das aus der Welt schaffen kann.

**[mg]:** In diesen drastischen Fällen, über die wir gerade gesprochen haben, pornografische oder demütigende Darstellungen und so, ist, glaube ich, relativ einleuchtend den meisten Menschen, dass das nicht in Ordnung ist und auch rechtlich nicht geht. Es gibt noch ganz viele Bereiche, in denen Personen auf eine Art und Weise dargestellt werden, die ihnen nicht passt oder ihnen nicht entspricht. Die Stimme jetzt nicht von einem Betrug verwendet wird, sondern einfach um mehr Nonsense damit zu machen oder eine Wissenschaftlerin Unsinn reden zu lassen und so weiter. Ist denn klar, was man so erdulden muss, miteinander an Schabernack, nenne ich es jetzt mal ein bisschen verniedlichend und wo dann auch die Grenzen sind, und ist das manchmal vielleicht auch eine Geschmacksfrage oder ist das formalisierbar?

**[Kraetzig]:** Das ist, würde ich sagen, sehr wenig formalisierbar, was dann auch wieder interessant ist mit Blick auf Rechtsdurchsetzung, auf Plattformen oder

auch Thema zum Beispiel, ob man auf Rechtsverstöße filtern kann mit Algorithmen, weil ich sagen würde, das ist dann schon wieder sehr, sehr schwierig, weil Sie haben jetzt gerade Schabernack gesagt und da denke ich sofort natürlich auch an Kunstfreiheit, weil natürlich muss man auch sagen, bis zu einem gewissen Grad ist es auch in Ordnung, Karikaturen zum Beispiel von Menschen anzufertigen. Das ist was, was schon immer passiert ist. Früher ist das dann mit dem Pinsel gemalt worden. Heute wird es mit KI-generiert. Die Kunstfreiheit muss man auf der anderen Seite auch sehen. Und ich denke, ja, es ist schwierig, da dann im Einzelfall zu gucken, wo man tatsächlich die Grenze zieht. Beim allgemeinen Persönlichkeitsrecht ist es auch so. Das ist, wie gesagt, insgesamt sehr flexibel, dieses Rechtsinstitut. Und dass man da auch immer im Einzelfall guckt und sagt, Eine Verletzung liegt nur vor, wenn der Schutz des Betroffenen überwiegt gegenüber der Kunstfreiheit insbesondere, auch der Meinungsfreiheit. Wobei man sagen muss, dass man da bei Deepfakes, mit der Meinungsfreiheit nicht viel weiterkommen wird, weil man dann sagen würde, okay, Deepfake, das sind ja nun mal unwahre Tatsachenbehauptungen, die wir da sehen, in Bildform. Und die können dann an der Meinungsfreiheit nicht teilhaben, aber eben an der Kunst Freiheit. Und ja, die Einordnung Kunst. Die wird bei uns, würde ich sagen, sehr großzügig vorgenommen, so wie das Bundesverfassungsgericht Kunst versteht, was natürlich auch gut ist. Ist das sehr, sehr weit gefasst. Aber wo dann im Einzelfall die Grenze zu ziehen, ist das sehr schwer auch einfach vorhersehbar. Auch um das noch zu sagen für die Betroffenen. Und wenn wir jetzt mal überlegen, man ist vielleicht von so einem Deepfake betroffen. Nicht jeder ist jetzt Experte oder Expertin für das allgemeine Persönlichkeitsrecht oder möchte sich vielleicht auch gleich Rechtsrat nehmen, würde denke. Das kostet auch und ist mit Unsicherheiten verbunden. Und beim allgemeinen Persönlichkeitsrecht ist es mehr als bei anderen Rechtsinstituten so, dass man wenig vorhersagen kann, ob man Erfolg hat oder nicht, weil die Gerichte dann eben so eine einzelfallspezifische Abwägung vornehmen. Und ich kann mir vorstellen, dass das viele auch davon abhalten würde, dann tatsächlich gerichtlich vorzugehen.

**[pgg]:** Das heißt, es gibt Grauzonen und es gibt die gute Seite der Grauzone und die ärgerliche Seite der Grauzone. Eben ist schon ein bisschen angeklungen, das kann man rechtlich sehr unterschiedlich betrachten. Jetzt Strafrecht, Zivilrecht und so weiter. Auch rechtswissenschaftlich gibt es vermutlich eine Diskussion. Ist die harmonisch, kann man sagen, da gibt es auch Kontroversen. Was ist da strittig im Bereich der Rechtswissenschaftler, die sich jetzt für dieses ganze Deep Fake Thema interessieren.

**[Kraetzig]:** Ich würde sagen, tatsächlich, wenn es um das allgemeine Persönlichkeitsrecht geht, dass da interessanterweise wenig strittig ist, weil das Rechtsinstitut so flexibel ist und weil wir dann alle immer nur sagen können, ja, es ist sehr flexibel, man weiß nicht so richtig, was am Ende rauskommt. Und wie es im Strafrecht ist, ja da gibt es glaube ich schon einfach immer wieder den Ruf, dass Wissenschaftler, Wissenschaftlerinnen sagen, wir brauchen eben da jetzt einen neuen Straftatbestand, weil wie gesagt die bisherigen Tatbestände

das nicht hinreichend abdecken. Und ich glaube, bei Deepfakes ist es wahrscheinlich schon auch vielleicht noch mehr als bei anderen Sachverhalten so, dass jeder nachvollziehen kann, wie schlimm es sein muss, wenn man betroffen ist. Was wäre, wenn das jetzt mit einem selbst passiert? Und da spielt bei dem Thema sicher auch rein, dass einfach jeder oder jede nachvollziehend kann, wie schrecklich es sein kann, wenn mit dem eigenen Bild oder der eigenen Stimme ja Unfug gemacht wird oder auch noch Schlimmeres.

**[pgg]:** Ein Hintergrund dieser Wahnsinnswele an Deepfakes ist ja auch, dass man damit definitiv, wenn man es geschickt macht, Geld verdienen kann. Das produziert Traffic, das lenkt Aufmerksamkeiten und allein das kann ja schon Geschäftsmodell ergeben. Wie weit ist das jetzt schon eine Branche aus Ihrer Einschätzung? Sind das eher einzelne Menschen, die mal so was machen, möglicherweise sogar aus Freude oder aus bösen Absichten oder ist das... gewerblich eigentlich schon durchgeformt und es gibt ja das quasi als Produkt von der Stange mit den ganzen Kalkülen, wie viel man damit auch verdienen kann.

**[Kraetzig]:** Ich muss sagen, ich würde sagen, relativ wenig. Es gibt schon Einzelpersonen, die dann Accounts zum Beispiel haben, mit denen sie nur KI-generierte Inhalte teilen und dann auch zeigen, was man damit alles machen kann. Ich glaube, gerade am Anfang dieser Zeit, in der auf einmal man so was machen konnte mit KI-frei zugänglich, da kann ich mir vorstellen, dass das auch durchaus Aufmerksamkeit auf sich gezogen hat und Leute dann. Dadurch ein Geschäft rausgemacht haben, dass die dann dazu zum Beispiel auf Vorträge eingeladen sind. Das habe ich schon öfter erlebt. Oder Lehrveranstaltungen dazu gegeben haben, wie man so was machen kann. Jetzt davon abgesehen in Bezug auf Deepfakes. Oder meinen Sie auch auf fiktive Nutzung? Beides.

**[pgg]:** Beides. Ich bin nicht so tief drin in der Materie, aber es gab, glaube ich, diesen Fall mit dem bekannten, fernsehbekanntem Arzt Eckhard von Hirschhausen, dessen Stimme zu Werbezwecken einfach für Medizinprodukte verwendet oder missbraucht wurde. Und da steckt ja vermutlich eine Agentur dahinter, die dann genau so was auch macht. Das war so der Hintergrund der Frage.

**[Kraetzig]:** Ja, doch das auf jeden Fall, das ist natürlich auch was, um das nochmal zu sagen, was schon immer stattgefunden hat. Das, oder in der Rechtswissenschaft läuft das unter Doppelgänger-Werbung. Das ist so unser Schlagwort dafür. Das gibt's schon ganz, ganz lange, dass zum Beispiel das Abbild von Prominenten genutzt wird, um das für die Werbung zu nutzen mit Doppelgängern oder dass Stimmen nachgeahmt werden oder die Synchronsprecher von bekannten englischsprachigen Schauspielern dann genutzt werden für Werbespots. Aber sie haben absolut recht, das ist jetzt natürlich in ganz anderem Umfang möglich. Und das Besondere ist sicher jetzt, und das ist das grundlegend Neue für uns in der Rechtswissenschaft, dass man die Stimme eben beliebig dann einsetzen kann. Früher konnte man dann

vielleicht Schnipsel wählen, die man hatte, aber heute ist natürlich das Besondere, dass den Personen dann Worte in den Mund legen kann und auch das Gefährliche.

**[mg]:** Wenn ich mir jetzt vorstelle, ich wäre professionelles Stimmmodell oder Fotomodell und könnte mir die Aufnahmesessions ersparen, indem ich sage, benutzt einfach meine Stimme oder mein Gesicht und macht damit das, was ihr euch so vorgestellt habt. Das ist sicher auch eine Möglichkeit. Ich hatte auch manchmal den Eindruck, wenn ich so in der Stadt auf Plakate gucke, das sieht jetzt aus wie diese oder jene prominente Person, aber habe ich den Eindruck das ist KI-generiert. Ist das eine gängige Praxis und gibt es da dann noch sowas wie Lizenzvereinbarungen für Körpermerkmale?

**[Kraetzig]:** Vielen Dank auch eine sehr interessante Frage und das ist dann so ein bisschen vielleicht die andere Kategorie, die wir aufmachen können. Wir haben bisher gesprochen über Konstellationen, wo KI-generierte Inhalte jemanden verletzen und die Person, die dagegen vorgehen möchte, dann eben gucken muss, wie sie sich dagegen wehren kann. Und was Sie jetzt ansprechen, das ist genau die anderen großen Kategorien, dass es natürlich auch sein kann, dass Menschen sagen, ich möchte Persönlichkeitsmerkmale von mir kommerzialisieren. Die beiden Persönlichkeitsmerkmale, die insoweit wichtig sind oder am wichtigsten würde ich sagen, sind einmal die eigene Stimme und sonst das eigene Abbild im weitesten Sinne. Das kann sein tatsächlich das komplette Abbild von einem. Das kann aber auch sein, dass man, ich weiß nicht, besonders schöne Augen hat, die man lizenzieren lassen möchte oder irgendein anderes Körpermerkmal, was besonders ist oder vielleicht auch nicht besonders, weil es natürlich jetzt einen riesenmarkt gibt für Persönliches Merkmale. Es kommt immer mehr, dass zum Beispiel es KI-generierte Models gibt, das war jetzt schon öfter in der Presse. Ich glaube, Mango war die erste Modekette, die ein komplett KI-generiertes Model für ihre Werbekampagne jetzt eingesetzt hat. Das war im letzten Sommer, meine ich. Oder auch zum Beispiel Nachrichtensprecher, die KI-generiert sind. Es gibt es auch immer mehr in so Online-Shops für, wenn man Kleidung anprobieren möchte, dass man das dann an so einer KI-generierten Anziehpuppe quasi machen kann. Es gibt einen großen Bedarf an Persönlichkeitsmerkmalen und für Unternehmen ist es gefährlich, wenn die sagen, wir generieren eine Person ganz künstlich, weil dann gibt es immer die Gefahr, dass irgendjemand um die Ecke kommen kann und sagen kann, Moment, das sind doch meine Augen oder das sieht auch meinem Gesicht ähnlich. Und um sich da keine Haftung auszusetzen, müssen Unternehmen dann eben Persönlichkeitsmerkmale einkaufen. Das ist für die Unternehmen günstiger, als wenn sie jetzt, ich sag mal, ein Model zum Beispiel engagieren. Und für die Personen, die die Persönlichkeitsmerkmale hergeben, die müssen nichts machen und verdienen daran, dass sie einfach sagen, okay, hier, ich lass einmal ein Foto von mir machen und mit dem Foto könnt ihr jetzt KI-generiert, dann ja eben Sachen produzieren, Angebote. Das ist ein Thema, was es auch schon länger gibt und was. Schon vor KI sehr umstritten gewesen ist in der Rechtswissenschaft. Das ist viel umstrittener als

diese Eingriffskonstellation, wie das Recht damit umgehen sollte. Da gibt es zwei Lager im Wesentlichen. Es gibt einmal so das Lager an Rechtswissenschaftlern, die sagen, alles muss möglich sein. Darüber kann doch die Person entscheiden, die ihre Persönlichkeitsmerkmale eben verkaufen möchte. Wir müssen die nicht schützen. Und das sind Leute, die dann sogar sagen, Man kann so eine Art Eigentumsrecht an Persönlichkeitsmerkmalen anderen einräumen. Dass man sagt, ich kann ausschließlich in Nutzungsrechte an meinem Gesicht oder woran auch immer, an Dritte tatsächlich übertragen. Und dann gibt es das andere Lager, was sagt, das geht nicht einmal aus rechtlichen Gründen tatsächlich, aus rechtsdogmatischen Gründen, weil die sagen, dass es gibt kein Eigentumsrecht an der Person, das geht nicht. Die Persönlichkeit, das ist ja, das wie der Name schon sagt, ein Persönlichkeitsrecht und man kann an der Person kein Eigentum einräumen. Und dieses Lager argumentiert vor allem auch damit, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht, über das wir jetzt heute auch schon öfter gesprochen haben, das zieht ja seine Kraft aus der Verfassung, und zwar auch aus der Menschenwürde-Garantie. Und dieses Lager sagt, mit der Menschenwürde kann es doch nicht vereinbar sein, wenn ich jetzt ja wie gesagt mein Gesicht lizensiere zum Beispiel. Und deswegen ist das tatsächlich sehr umstritten und wird jetzt natürlich immer wichtiger, einfach weil der Markt dafür immer größer wird. Da gibt es keine klare Antwort. Es würden viele Leute unterschiedlich beantworten. Ich persönlich gehöre dem zweiten Lager an. Ich würde sagen, das geht nicht. Zumindest nicht als Eigentumsrecht. Ich würde sagen, man kann allenfalls einen Vertrag darüber schließen und sagen, ich bin einverstanden, dass in konkreten Konstellationen mein Gesicht zum Beispiel benutzt wird, aber ich übertrag kein Eigentum daran. Man kann das allenfalls auf einer niedrigeren Stufe vertraglich ausgestalten und ich glaube auch, dass das reicht in der Praxis tatsächlich und so wird es in der Praxis auch schon gemacht. Auch heute gibt es schon in der Filmbranche viel Nutzung von KI. Es gibt jetzt auch in der Filmbranche einen Tarifvertrag für genau solche Konstellation und dieser Der Tarifvertrag geht auch davon aus, dass das vertraglich geregelt wird. Über eine Einwilligung.

**[pgg]:** Es wird dann verliehen zur Einmalnutzung oder so was in der Art oder zur Mehrfachnutzungen, wenn es vertraglich genau genug beschrieben ist.

**[Kraetzig]:** Genau, genau. Das ist aber, man gibt weniger ab. Man sagt dann, ich willige ein, dass du mein Persönlichkeitsrecht verletzt. Man willigt ein, dass man nicht gegen denjenigen vorgeht. Es ist aber nicht so, dass man total die Kontrolle darüber verliert. Und das finde ich, wenn man eben sagt, okay, das allgemeine Persönlichkeitsrecht fußt auf der Menschenwürde. Und wenn man sich dann auch die Rechtsprechung dazu anguckt, die es gibt zur Menschenwürdegarantie. Dann würde ich mich schwertun, damit zu sagen, Leute können wie gesagt die eigene Stimme zum Beispiel, die jetzt wirklich so wie Eigentum veräußern. Und dass man an der Stelle dann vielleicht auch die Menschen so ein bisschen vor sich selbst schützen muss, so wie das Grundgesetz angelegt ist. Ich würde dann auch sagen, das ist unerheblich, ob man das selbst gut oder schlecht findet. Man kann auch sagen okay, das ist sehr

paternalistisch zu sagen, wir schützen jetzt den Einzelnen davor, was er mit sich selbst machen würde. Ich würde sagen, das ist an der Stelle rechtlich gesehen egal, weil das Grundgesetz nun mal die Menschenwürde-Garantie schützt und es Rechtsprechung dazu gibt, wie die zu verstehen ist. Und deswegen würde ich sagen, selbst wenn man sagt, dass es paternal ist, was viele sagen, würde ich das kann man so sehen, aber wir müssen es so machen, weil es das Grundgesetz nun mal gibt.

**[pgg]:** Ist es denn in so einem Fall mit der Kennzeichnungspflicht? Nehmen wir mal an, ich bin jetzt Sportlerin und meine Waden werden da abgebildet und das war alles okay, ich habe eingewilligt und dann ist das in der Turnschuh-Werbung oder so zu sehen. Muss das dann gekennzeichnet werden als KI-generiert beziehungsweise ist das dann begrifflich fake, nur eben erlaubter Fake oder sowas in der Art oder entfällt dann eigentlich alles, weil es ja ohnehin einen Vertrag gibt.

**[Kraetzig]:** Darüber habe ich noch nie nachgedacht, aber das müsste, sehr interessante Frage, das müsste man dann wohl kennzeichnen nach der Definition von der KI-Verordnung, würde ich sagen. Genau wie Sie sagen, dass man ja trennen muss, dieser Vertrag würde heißen, die Betroffenen können nicht dagegen vorgehen. Die können nicht sagen, ich bin in meinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt, weil die ja eingewilligt haben. Aber dadurch werden ja nicht geschützt die Leute, die das Sehen. Und das sind genau zwei Sachen, die man getrennt bewerten muss. Deswegen würde ich sagen, dass das dann schon zu kennzeichnen ist. Allerdings, ich habe vorhin die Kunstfreiheit ja schon angesprochen und diese Offenlegungspflicht in der KI-Verordnung, die sagt, sofern es künstlerische Gründe gibt, warum man das macht, fällt diese Offenlegungspflicht milder aus. Und das würde ich dann so verstehen, dass es zum Beispiel bei einem Film, dass man das dann nicht über den Film legen muss, dass das da unten drunter steht, sondern dass das reicht, wenn das im Abspann zum Beispiel gezeigt wird. Weil man sonst eben sagt, das würde die künstlerische Gestaltung beeinträchtigen, wenn da jetzt wirklich im Film was dazu gesagt werden müsste.

**[mg]:** Sie sind ja auch mit Künstlerinnen und Künstlern im Kontakt, die sich mit Digital-Themen intensiv auseinandersetzen. Wie blicken die denn auf diese Deepfake-Technologie oder auch die Möglichkeiten, die das bietet? Und was interessiert die dann rechtlich?

**[Kraetzig]:** Ich habe an einem Projekt gearbeitet mit Künstlern und Künstlerinnen in Cambridge war das und das war, als Chat-GPT gerade auf den Markt gekommen ist, 2023, Anfang des Jahres. Und das war tatsächlich interessant, denn ich muss ehrlich sagen, die haben sich rechtlich tatsächlich einfach gar keine Fragen gestellt. Da ist mir dann auch nochmal bewusst geworden, wie man dann selbst aus dem eigenen Fach heraus immer denkt. Die waren begeistert, die waren einfach sehr euphorisch, was die neuen Möglichkeiten anging. Da hat jetzt keiner, ich sag mal, schlimme Inhalte

produziert. Aber die fanden es einfach großartig, rumzuspielen mit der neuen Technologie. Und da waren dann auch welche dabei, die meinten, sie konnten zum Beispiel noch nie so gut zeichnen. Und haben aber ganz viele Ideen. Und KI ermöglicht es jetzt auf einmal, auch Personen zu kreieren. Und sie selbst könnten das nicht so zeichnen und mit KI ... Kann man das jetzt auf einmal. Und ja, ich muss sagen, denen war oft gar nicht bewusst, wie rechtlich relevant es ist, was sie machen. Deswegen war dieses Projekt auch sehr interessant und hat großen Spaß gemacht. Das war eben dafür da, sich dann so auszutauschen und so ein Gefühl jeweils für die andere Perspektive zu bekommen. Und ja denen war gar nicht bewusst. Ich sag mal, denen wäre das sicher bewusst gewesen bei so Sachen wie Deepfake-Pornografie oder falsche Tatsachenbehauptung. Aber wenn man damit rumspielt, dann haben die das einfach als künstlerischen Ausdruck gesehen. Ja, es war denen oft gar nicht so bewusst, auf wie dünnem Eis man sich da bewegt, wenn ebenso eine KI-generierte Person einer realen Person ähnlichsieht. Und wahrscheinlich war denen auch oft nicht bewusst, wie die KI-Modelle dann lernen. Also, dass die sich eben von realen Personen Informationen ziehen und neue daraus zusammensetzen. Also das war interessant zu sehen. Das ist jetzt sicherlich schon etwas anders, weil man jetzt ja auch in der Presse viel liest von generativer KI, dass das natürlich auch urheberrechtlich, das ist jetzt noch mal ein anderes Thema, aber urheberrechtlich natürlich auch schwierig ist und dass es auch sein kann, dass man dann auch noch Urheberrechtsverletzungen begeht. Aber ja, da. Da fehlte so ein bisschen das Bewusstsein und ich fand's aber interessant, weil die einfach sehr euphorisch waren mit der neuen Technologie. Und ich schon das Gefühl habe, so in der Rechtswissenschaft und auch in der Presse liest man ja eigentlich vor allem von Gefahren und von Bedrohungen und auch von Bedrohungen für Künstler und Künstlerin. Und die waren tatsächlich einfach nur sehr aufgeregt, dass es jetzt ein neues künstlerisches Ausdrucksmittel für sie gibt.

**[mg]:** Wir sind da ja in so einem Bereich, auch was Lizenzvereinbarungen betrifft oder künstlerische Auseinandersetzungen, wo Menschen grundsätzlich vielleicht wohlwollend oder zumindest fair miteinander umgehen wollen. Der Begriff Deepfake in der Öffentlichkeit ist natürlich jetzt stark negativ besetzt und wird mit Delikten verbunden, also mit denen man nichts zu tun haben möchte. Und man hat natürlich auch große Effekte im Blick, wie zum Beispiel Verwässerung von öffentlichen Diskursen, Kriterien für Wahrheit und Fake verschwimmen. Man kann das nicht mehr richtig beurteilen und das ist ja schon, sag ich mal, Alarmstimmung. Sind die Rechte oder die Rechtsinstrumente, die wir dahaben, schnell genug? Sie hatten es vorhin schon angedeutet für den individuellen Rechtsanspruch, im Einzelfall vielleicht nicht. Sucht man auch nach Instrumenten schnell was dagegen zu tun. Da ist eine Alarmbereitschaft gerade da.

**[Kraetzig]:** Ich habe schon das Gefühl, dass man das vor allem mit der KI-Verordnung, mit dieser Offenlegungspflicht gemacht hat. Also dass man genau die Gefahr gesehen hat, gerade auch für den öffentlichen Diskurs und dass man

deswegen gesagt hat, wir brauchen möglichst schnell eine Offenlegungspflicht, die sogar dann in der ganzen EU gleich gilt. Das ist eine Verordnung, die KI-Verordnung, die nicht noch dann von den einzelnen Mitgliedsstaaten umgesetzt werden muss. Da gibt es auch kein Spiel, dass einzelne Mitgliedstaaten dann sagen können, wir machen das ein bisschen milder. Ja, wir machen das nicht ganz so streng oder so, sondern das wirkt unmittelbar in allen Mitgliedsstaaten in der EU. Und da, finde ich, hat der Gesetzgeber, also der Unionsgesetzgeber schon schnell reagiert. Und wie gesagt, zumindest angemessen, was die Gefahren für die öffentliche Meinungsbildung angehen. Genau wie Sie sagen. Ob dem Betroffenen damit jetzt immer geholfen ist, weiß ich nicht. Aber jedenfalls, wie gesagt für den öffentlichen Diskurs, finde ich, war das schon ein sehr wichtiger Schritt, der auch dann relativ schnell ja umgesetzt worden ist.

**[pgg]:** Diese Kennzeichnungspflicht ist schon beschlossen, steht schon drin im Gesetz, die greift, wird verbindlich wirksam, ich glaube, im August 2026 und im Moment hat man ja noch den Eindruck, das ist noch nicht so richtig bekannt, dass ab August tatsächlich die Pflicht existiert. Es ist nach meinem Eindruck auch gar nicht so klar, wie man solche Kennzeichnungen formuliert oder... Wie das im Detail konkret dann aussehen soll. Was glauben Sie, wird sich das zeitnah auch rumsprechen? Oder gibt es dann Schock im August, wenn es so weit ist? Wird man das als Einschnitt erleben im Netz?

**[Kraetzig]:** Ich kann mir schon vorstellen, dass es dann noch mal auch in der Presse, Meldung geben wird oder auch sonst, nicht nur in der Presse, auch allgemein, wenn diese Regel dann in Kraft tritt, dass das jetzt so ist, dass man das kennzeichnen muss. Ich nehme es schon so wahr, dass in den sozialen Medien schon sehr viel gekennzeichnet wird. Vor allem, seitdem ist diese, was ich vorhin sagte, bei Instagram zum Beispiel dieses KI-Info mit KI-generiert, diesen Zusatz gibt. Ich habe schon das Gefühl, dass das sehr viel genutzt wird. Also dass sich dann deswegen vielleicht auch gar nicht für viele so viel ändert. Es kann sein, dass es jetzt Sachen gibt, die noch nicht gekennzeichnet werden, die dann gekennzeichnet werden. Aber ich habe das Gefühl, dass da schon jetzt viel gemacht wird. Und es gibt ja auch den Vorschlag, vielleicht um das auch noch mal kurz zu sagen, es gibt auch den Vorschlag, dass man sagt, das reicht nicht, diese KI-Kennzeichnungspflicht. Man sollte andersrum alles kennzeichnen, was nicht KI-generiert ist. Alles, was echt ist. Ja, ich weiß nicht, ich persönlich tue mich damit schwer. Für mich ist das das falsche Regel-Ausnahmeverhältnis. Ich finde es naheliegender, wenn man KI-generierte Inhalte generiert. Aber um das zumindest noch mal anzusprechen, den Vorschlag gibt es auch.

**[mg]:** Ich würde gerne noch mal einen anderen Aspekt von Persönlichkeit mit einbringen. Und zwar die Möglichkeit, die ja in manchen Stellen auch schon umgesetzt wird, von verstorbener Stimme oder andere Körpermerkmale zu nutzen. Teilweise bekommt man das bei Prominenten mit, teilweise wird das ja auch in Produktionen eingesetzt. Ich glaube, Pumuckl hat einen Sprecher

bekommen, der schon verstorben war. Wie geht man damit um? Ist das ein Thema für die Erben oder könnte man auch, sag ich mal, in einem digitalen Nachlass verfügen, dass solchem digitalen Geiste nicht erstellt werden dürfen oder so? Ist es irgendwas, was man sich anschaut?

**[Kraetzig]:** Genau, Sie haben jetzt Erben schon angesprochen, das ist natürlich der erste Punkt, der so ein bisschen gruselig vielleicht ist, wenn man drüber nachdenkt, weil man muss, erst mal Erben haben. Es gibt die Konstellation, über die man nachdenken kann, die, wie gesagt, ich sehr gruselig finde, wenn jemand keine Erben hat oder Wahrnehmungsberechtigten, ja. Und es kann ja auch sein, dass das jemand anders weiß und sich denkt, ach okay, dann nehmen wir von dem jetzt mal ein paar Bilder. Und machen mit dem mal was Schönes. Und ja, dass dann vielleicht niemand überhaupt davon was mitbekommt und es auch niemanden gibt, der dagegen vorgehen könnte. Ansonsten ist es so, dass also, wenn ideelle Interessen verletzt werden von Verstorbenen, dann können Wahrnehmungsberechtigte dagegen vorgehen oder Angehörige, dass wir bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen, was Unterlassungsansprüche angeht, wenn die sehen, dass eine verstorbene Person, das von der das Abbild genutzt wird, um damit KI-generierte Inhalte herzustellen, dann können die vorgehen, dass das Unterlassen wird. Ja, das ist die eine Sache. Und wenn vermögensrechtliche Interessen verletzt sind, das heißt, wenn so eine Zwangskommerzialisierung nach dem Tod stattfindet, das hat es zum Beispiel gegeben bei Marlene Dietrich. Dass die bekannte Marlene-Dietrich-Rechtsprechung. Nach dem Tod von Marlene Dietrich ist ihr Abbild genutzt worden für verschiedene Werbemaßnahmen. Dagegen können die Erben dann vorgehen. Das heißt, wenn man Erben oder Wahrnehmungsberechtigte oder Angehörige hat, dann ist man, würde ich sagen, schon auf der guten Seite, weil die dann eben dagegen vorgehen können. Allerdings auch nur bis zu zehn Jahre nach dem Tod des Abgebildeten. Danach ist es dann auch so, dass die Erben oder Wahrnehmungsberechtigten das eben nicht mehr machen könnten und dann die Persönlichkeitsmerkmale gemeinfrei sind auf eine gewisse Art und Weise. Ja, das ist die Schutzfrist, die im Gesetz vorgesehen ist und da gibt es auch viele, die das kritisieren und sagen, zehn Jahre sind zu kurz. Zur Einordnung: Das Gesetz, das das Recht am eigenen Bild regelt, wurde zu einer Zeit konzipiert, als Bismarck gestorben war. Ja, also da gab es so eine ganz bekannte Geschichte, dass Fotografen zum Totenbett von Bismarcks vorgedrungen sind und dann den Leichnam fotografiert haben. Da hat man sich dieses Gesetz überlegt. Ich sage das deshalb, dass heute natürlich ganz andere technische Möglichkeiten bestehen, als vor über 100 Jahren, wo man eben ein Bild anfertigen konnte, was man dann hatte, was man aber nicht bewegbar machen konnte oder bearbeiten konnte nachträglich. Deswegen sehe ich da auch schon den Punkt, dass man sagen kann, heutzutage ist das vielleicht zu wenig.

**[pgg]:** Da haben wir dann noch eine Regelungslücke oder jedenfalls eine nicht mehr passende Regelung entdeckt. Dann ist naheliegend, dass man mit Blick auf zehn Jahre locker eine Datensammlung anlegen kann und dann, wenn es

so weit ist, eine ganze Produktserie generieren oder wie auch immer. Digitalität ist ja auch viel leichter handhabbar und in viel größerem Maßstab zum Einsatz zu bringen. Das heißt, die Idee, die Geschäftsideen, die damit verbunden sein können, sehen ganz anders aus. Ist vielleicht auch nochmal eine Frage ans Recht, diese Vorstellung, dass Fake ein Problem ist und wo so die Schmerzgrenzen beginnen für alle Beteiligten, die machen wir jetzt fest an so konkreten Situationen und Beispielen, spielt aber natürlich auch die Menge eine Rolle, ich sag mal ein Internet mit 5% Fake. Ist eine andere Welt als ein Internet mit 95 Prozent Fake, wo es ab und zu vielleicht mal was Richtiges gibt. Es gibt da vielleicht doch die Gefahr, dass nicht nur die einzelne Botschaft, sondern der ganze Kanal in Gefahr gerät, dadurch, dass Deepfakes so leicht zu machen sind und ja auch kaum verschwinden, wenn sie mal in der Welt sind. Wie sieht denn da möglicherweise die Zukunft aus? Ist das aus rechtlicher Sicht auch noch mal ein Thema, dass die Glaubwürdigkeit ganzer Kommunikationsräume in Schwierigkeiten kommen könnte.

**[Kraetzig]:** Es gibt ja Regelungen, dass man keine unwahren Tatsachen auf Plattformen verbreiten darf oder noch weitergefasst rechtswidrige Inhalte. Das ist dann so, wie man das rechtlich bewerten würde. Weil man rechtlich auch aufpassen muss mit Konzepten wie harmful content. Das so was, was man manchmal hört und was im Zusammenhang mit diesem Digital Services Act relevant war. Weil es dann sehr schwer ist zu sagen, was ist harmful Content. Und auch bei KI-Einsatz würde ich sagen, dass es einfach sehr schwer ist, wo man dann die Grenze zieht, dass man sagt, das ist jetzt zu viel oder so und so viel können wir zulassen und da ziehen wir dann die Grenze. Und natürlich auch immer mit Blick einfach auf Meinungsfreiheit und Kunstfreiheit von denen, die das teilen. Deswegen finde ich es rechtlich schon sinnvoll, dass man sagt, okay, man zieht die Grenze wirklich bei rechtswidrigen Inhalten. Und alles andere ist rechtlich gesehen in Ordnung, auch wenn wir es vielleicht nicht bejahen. Also dass man das dann einfach auch strikt trennen muss. Auch wenn ich jetzt als Mensch auch das sehr fragwürdig finde, dass ich dann als Juristin sagen würde, ja, aber wie, wo soll man denn dann die Grenzen ziehen? Und wir können rechtlich gesehen nur die Grenze bei rechtswidrigen Inhalten ziehen, weil wir sonst halt die Meinungsfreiheit dann auch wieder zu sehr einschränken würden. Bedenklich, ja, fände ich das durchaus auch. Ich hätte so ein bisschen die Hoffnung, dass das vielleicht auch wieder abflacht. Weil das jetzt sicherlich für viele auch noch aufregend und neu ist, dass es vielleicht nicht in der Tendenz weitergeht, wie viel es ist und dass vielleicht auch viele müde werden, was KI-generierte Inhalte angeht.

**[pgg]:** Vielleicht lebt es auch vom Kontrast, sodass ein Kanal, wo man ganz sicher weiß, alles ist da Deepfake, reizlos wäre und im Grunde ist der Witz, dass Deepfakes abweichen von der Erwartung, die man mitbringt.

**[mg]:** Um mir jetzt noch mal klarzumachen, so als Privatperson, die jetzt nicht Politikerin ist und mit einem gewissen Maß an Aufmerksamkeit auch

unangenehmer vielleicht leben muss. Also womit muss ich leben? Was würden Sie sagen? Das ist jetzt einfach die Realität der digitalen Kommunikation.

**[Kraetzig]:** Und wir ziehen ja so verschiedene Sphären beim Persönlichkeitsrecht. Es gibt die Intimsphäre, wo ich sagen würde, das ist nicht okay. Also das würde nicht nur ich sagen, das sagt die Rechtsprechung, dass man da dann sagt, wenn die Intimsphäre betroffen ist, wie zum Beispiel bei solchen Deep-Nudes oder Deep-Pornografie, dass man sagt, okay, da ist man raus. Da gibt es auch keine Kunstfreiheit, die abgewogen wird. Das ist rechtswidrig. Das ist schon mal die eine Grenze. Und dann würde ich sagen jenseits von dieser Grenze. Da kommt dann die Privatsphäre von Personen. Da, würde ich sagen, da macht man dann schon die Abwägung vor allem mit der Kunstfreiheit. Die Kunstfreiheit ist aber auch nicht grenzenlos. Und zum Beispiel, wenn Schmähkritik einfach in künstlerische Formen verpackt wird, das ist dann auch nicht mehr in Ordnung. Schmähkritik, das ist auch ein Schlagwort von der Rechtsprechung, wo es nicht mehr um die Auseinandersetzung mit irgendeiner Sache geht, sondern wo es nur noch darum geht, denjenigen zu diffamieren. Das ist nicht in Ordnung. Das ist eine Grenze, die nicht überschritten werden darf. Sonst würde ich sagen, ist das dann einzelfallspezifisch auch, wie weit die betroffene Person zum Beispiel in der Öffentlichkeit steht. Weil man natürlich sagen muss, wie auch früher in der analogen Welt, wenn zum Beispiel Karikaturen angefertigt werden, um auf politische Missstände hinzuweisen. Das ist wieder was, was in Ordnung ist. Wie gesagt, wenn es noch um eine Auseinandersetzung in der Sache mit einem bestimmten Missstand und nicht nur die ... Diffamierung der Person im Vordergrund steht. Das wäre so in der Privatsphäre und Sozialphäre. Ja, da muss man dann noch ein bisschen mehr hinnehmen. Wie gesagt, wie bei analogen Sachverhalten. Insoweit ergibt sich da eigentlich nichts Neues. Ich würde sagen, was es vielleicht als einziges Neues gibt, dass man zugunsten der Betroffenen einbeziehen muss, wie gut einfach die Qualität ist von solchen KI-generierten Inhalten. Also das auch früher. Bei Karikaturen, aber auch bei anderen Sachen, wenn man das im Nachhinein bearbeitet hat oder sogar auch nur gezeichnet hat. Dadurch ist man, denke ich, viel weniger betroffen, als wenn es KI-generiert ist, weil die Qualität einfach so gut ist.

**[pgg]:** Dieses Naturalistische ist einfach suggestiv und näher dran.

**[Kraetzig]:** Ja, das muss man den Betroffenen dann zugutehalten und auf deren Seite einstellen in die Abwägung.

**[mg]:** Ist das eine Überlegung, die jetzt durch Deepfakes auch in die Rechtsprechung neu reinkommt? Weil früher war ja im Grunde so ein bisschen klar, dass es nicht wirklich aussieht wie das Original. Egal wie gut jemand zeichnen konnte, man hat immer gesehen, am Ende ist es eine Zeichnung. Jetzt sieht man es nicht mehr unbedingt, das könnte ein Foto sein, hat das eine neue Formulierung provoziert.

**[Kraetzig]:** Noch nicht, weil es einfach noch ein bisschen dauern wird, bis wir da Rechtsprechung bekommen. Es gibt jetzt, wie gesagt, diese erste Entscheidung zu der KI-Stimme, wo auch alle gleich ganz aufgeregt waren, und dazu hat man dann auch sehr viel gelesen, so bei uns in rechtswissenschaftlichen Publikationen, weil das jetzt so ein erstes Urteil zu einer KI-generierten Stimme war. Wie das bei Abbildungen dann ist, wo das Recht am eigenen Bild betroffen ist, dazu gibt es schlicht noch nichts in Bezug auf KI-generierte Inhalte, aber ich kann mir vorstellen, dass das einbezogen wird. In die Abwägung auf jeden Fall. Also dass man da sagt, das verletzt die Betroffenen einfach mehr. Die Eingriffstiefe, würde man dann sagen, ist eine andere.

**[mg]:** Wir hatten diese positive Möglichkeit der Lizenzierung besprochen. Gibt es dann auch umgekehrt eine Möglichkeit, festzuhalten, zu verfügen, wirksam zu machen, dass man mit meinen Persönlichkeitsmerkmalen gar nicht mit KI-generierten Bildern arbeiten darf? Also das Gegenteil einer Lizenz, ich erlaube gar nichts, nicht mal das ganz Niedrigschwellige.

**[Kraetzig]:** Also jetzt nicht proaktiv, da müsste man dann entweder warten, bis eine Verletzung eintritt oder allenfalls, wenn man weiß, dass eine Verletzung droht, dann könnte man vielleicht einen vorbeugenden Unterlassungsanspruch geltend machen. Aber ansonsten so vorsorglich, weil man müsste das dann ja praktisch gegenüber allen, also das würde nicht funktionieren. Leider, da müsste dann leider erst warten, dass die Verletzungen eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht.

**[mg]:** Wir haben bereits mehrfach angemerkt, dass die Rechtsdurchsetzung im digitalen Raum grundsätzlich schwierig ist. Woher kommt das? Wie würden Sie das beschreiben? Und wie kann man sich vielleicht auch behelfen? Gibt es da Überlegungen, diesen Umstand aufzulösen? Der ist auch unbefriedigend.

**[pgg]:** Vielleicht mal. Das ist auch eine Kostenfrage. Man muss nicht nur den Mut haben, zur Anwältin zu gehen, sondern man braucht dann auch Geld. Ich weiß nicht, ob man sich versichern kann oder sowas in der Art. Also wie sieht das praktisch auch in der Hinsicht aus?

**[Kraetzig]:** Das finde ich ganz wichtige Punkte, wenn man als juristischer Laie betroffen ist. Man weiß auch als juristischer Laie gar nicht, was ist noch in Ordnung und was nicht. Und ich finde die Kosten, ja, das ist ein ganz wichtiger Punkt, weil man natürlich, bis man sich jetzt tatsächlich rechtlich beraten lässt, dann würde ich sagen, muss der Eingriff schon eine gewisse Eingriffstiefe haben. Und eben, man weiß ja nicht mal, ob man am Ende erfolgreich ist. Es kann auch sein, dass ein Gericht sagt, ach nein, das fasst noch die Kunstfreiheit, das ist doch in Ordnung. Das ist sicher ein wesentlicher Punkt. Ich würde sagen, so Thema Rechtsdurchsetzung im Internet, dass vor allem zwei Aspekte problematisch sind. Einmal Stichwort Anonymität, was wir vorhin schon mal kurz angesprochen haben, dass man oft gar nicht weiß, gegen wen man vorgehen kann und dass es schon irre Kosten verursachen kann, sich einen

Anwalt oder eine Anwältin zu nehmen, um überhaupt rechtlich so einen Auskunftsanspruch durchzusetzen. Das ist die erste Sache. Und wenn man dann den Namen hat, dann weiß man nicht mal, ob man durchkommt mit seinen rechtlichen Ansprüchen, die man geltend macht. Denn vielleicht ist es dann doch von der Kunstfreiheit abgedeckt. Das andere Problem ist, denke ich, die enorme Verbreitungsgeschwindigkeit. Gerade durch Screenshots können beliebige Personen Inhalte einfach sichern und weiterverbreiten. Hat sich etwas erst einmal verbreitet, ist es äußerst schwer, solche Verletzungshandlungen wieder einzufangen. Bei Screenshot weiß man auch gar nicht, wo das inzwischen schon gelandet ist. Das ist noch mal was anderes, als wenn das geteilt wird über Plattformen. Dann könnte man theoretisch gegen die ganzen Nutzer wieder vorgehen, was aber natürlich auch sehr, sehr zeit- und kostenintensiv ist. Aber Screenshots zum Beispiel kommt ja noch das Problem dazu, man weiß gar nicht, wo die mittlerweile rumgeistern. Und aus diesen beiden Gründen denke ich, ja, das sind die großen beiden Probleme, was Rechtsdurchsetzung im digitalen Raum anbelangt, dass einfach, ich würde sagen, die Schwelle für die Betroffenen sicher sehr hoch ist, tatsächlich dann den Schritt zu machen und zu sagen. Ja, dagegen möchte ich jetzt vorgehen.

**[mg]:** Möchte ich jetzt vorgehen? Das klingt jetzt so ein bisschen so, als sei einfach unsere Form der Rechtsdurchsetzung überhaupt nicht passend für den digitalen Raum. Die Ansprüche sind da und der Wille und auch die gesetzliche Grundlage vielleicht, aber die Realität sieht einfach so aus, dass man es nicht schaffen kann. Muss man das jetzt einfach so hinnehmen oder gibt es da auch Überlegungen, vielleicht Prozesse zu entwickeln, die besser zur Digitalität passen?

**[Kraetzig]:** Ja, das wäre noch mal ein eigenes Thema tatsächlich. Rechtsdurchsetzung im digitalen Raum. Ich meine, es gibt natürlich das Thema Filter immer wieder, dass man sagt, müssen Plattformen dann filtern auf rechtswidrige Inhalte, damit die gar nicht erst hochgeladen werden. Zum Beispiel, da würde ich dann aber sagen, okay, das geht eigentlich nicht oder das geht nicht, weil Filter, erkennt Filter dann die Kunstfreiheit oder die Meinungsfreiheit? Wahrscheinlich eher nicht oder nicht immer zuverlässig. Das kann dann zu einem Overblocking, wer da dann das Schlagwort führen, von rechtmäßigen Inhalten. Das ist auch sehr gefährlich. Ja, ist einfach sehr, sehr schwierig tatsächlich. Für die Betroffenen kann das schrecklich sein. Aber ist, wie gesagt, Filter dagegen bin ich persönlich auch und halte ich auch für gefährlich. Also ja, das ist sicher eines der großen Probleme unserer Zeit, dass selbst wenn man dann Rechtsinstitute wie das allgemeine Persönlichkeitsrecht hat, die das eigentlich rechtlich erfassen, bestimmte Sachverhalte, und wo ich auch sagen würde, das Rechtsinstitut ist auch für unsere Zeit angemessen, aber die Rechtsdurchsetzung ist dann halt das Problem.

**[pgg]:** So ganz normale Beschwerdeverfahren gegen Plattformen, die sind jetzt nicht spezifisch auf Deepfakes zugeschnitten, sondern das sind einfach Inhalte, die anstößig sind, die man nicht haben will, entweder weil man selbst betroffen

ist oder weil man sie insgesamt unmöglich findet. Gibt es da was Spezifisches jetzt durch Deepfake oder ist das einfach das normale Umgehen mit der Schmerzgrenze bei den Plattformanbietern.

**[Kraetzig]:** Das wäre das normale Umgehen. Das wäre auch noch eine Option, dass man nicht immer gleich gerichtlich vorgehen muss, sondern dass man auch Beschwerdeverfahren nutzen kann, die Plattform haben für rechtswidrige Inhalte. Das kann auch schon helfen. Klar, wir haben vorhin auch so über das Thema Schadensersatz gesprochen. Wenn auch ein Schaden für die Betroffenen eintritt, das müsste man dann schon gerichtlich geltend machen. Also klar, das ist etwas, was Betroffenen sehr helfen kann. Aber da hat man dann natürlich auch das Problem, wenn der Inhalt runtergenommen ist, zwei Sekunden später der nächste Inhalt hochgeladen. Oder, was ich vorhin gesagt habe, vielleicht hat jemand schon Screenshots gemacht und das an riesige Personengruppen geschickt oder vielleicht wird es dann auf einer anderen Plattform noch hochgeladen. Das ist einfach sehr schwer, es allgemein im digitalen Raum, wie gesagt, solche Verletzungshandlungen wieder einzufangen, wenn die einmal losgetreten sind.

**[pgg]:** Da müssen wir uns damit jetzt erst mal so abfinden. Ja.

*[Der Abspann mit Musik beginnt.]*

**[mg]:** Und damit ist dieses Digitalgespräch zu Ende und wir bedanken uns bei Viktoria Kraetzig von der Goethe-Universität für dieses spannende Gespräch. Viele Grüße nach Frankfurt am Main und wie immer auch vielen Dank an Sie, liebe Zuhörerinnen und Zuhörer, für Ihr Interesse und die Aufmerksamkeit. Wenn Sie mögen, hören wir uns in drei Wochen wieder zur nächsten Folge des Digitalgesprächs, einem Podcast von ZEVEDI, dem Zentrum für verantwortungsbewusste Digitalisierung.

*[Der Abspann mit Musik und Ausschnitten aus dem Gespräch endet.]*



This work is licensed under CC BY-NC-ND 4.0. To view a copy of this license, visit <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/>